

# **ANLAGE ZUM PROTOKOLL**

## **der Mitgliederversammlung des Deutschen Quiz-Vereins e.V.**

### **vom 4./5. Juni 2022**

Satzung des Deutschen Quiz-Vereins e.V.

#### **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutscher Quiz-Verein e.V.“, abgekürzt „DQV“.
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Quizzens als Wettkampfsport und Form der Wissensvermittlung in Deutschland.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch ein breites Angebot an bundesweiten, regionalen und online-basierten Quizwettkämpfen in Deutschland sowie einer effektiven Öffentlichkeitsarbeit zur Erhöhung der Bekanntheit des Quizzens als Wettkampfsport und Form der Wissensvermittlung in Deutschland verwirklicht.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Volks- und Berufsbildung.

#### **§3 Mitgliedschaft**

- (1) Vollmitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Natürliche Personen, die die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllen, können weitere Mitglieder des Vereins werden. Weitere Mitglieder haben kein Stimmrecht sowie kein aktives und passives Wahlrecht bei der Mitgliederversammlung; im Übrigen stehen sie den Vollmitgliedern in Rechten und Pflichten, insbesondere denen nach § 4, gleich.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder durch Mitteilung per E-Mail an die im Impressum der Webseite des Vereins genannte Kontaktadresse oder durch Ausfüllen des Online-Beitrittsformulars auf der Webseite des Vereins zu beantragen. In jedem Fall muss die Aufnahmeerklärung mindestens den Aufnahmeantrag, Name, Adresse, Geburtsdatum und E-Mail-Adresse des Antragstellers bzw. dessen Vertreter enthalten. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang der ersten Beitragszahlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch Austritt aus dem Verein,
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein.

(4) Der Austritt ist schriftlich oder per E-Mail gegenüber einem Mitglied des Vorstands zu erklären und erfolgt zum Ende des darauffolgenden Monats. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

(5) Ein Mitglied kann durch den Schatzmeister oder die Schatzmeisterin von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absenden der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.

(6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen oder ihn materiell oder in seinem Ansehen geschädigt hat. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem oder der Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

#### **§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sofern organisatorische Gründe (z.B. Raumkapazität oder zeitliche Durchführbarkeit) eine Teilnahmebegrenzung erfordern, hat diese nach fairen und objektiven Maßstäben zu erfolgen (z.B. nach der Reihenfolge der Anmeldungen oder nach quizsportlichen Kriterien). Die Mitgliederversammlung ist von einer Teilnahmebegrenzung ausgeschlossen. Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

#### **§5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages, dessen Fälligkeit sowie mögliche Förderbeiträge, Aufnahmegebühren oder Umlagen ergeben sich aus der Beitragsordnung, welche von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

#### **§6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Ethikrat und
- d) die Schiedskommission.

#### **§7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und insbesondere zuständig für

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer, der oder des Vorsitzenden der Schiedskommission und der Mitglieder des Ethikrates,
- b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,

- c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- d) Festlegung der Beitragsordnung,
- e) Entgegennahme des Sach- und Kassenberichtes,
- f) Festlegung eines Arbeitsprogramms,
- g) Entlastung des Vorstands.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt ausschließlich per E-Mail an die letzte bekannte E-Mail-Adresse.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder wenn dies mindestens von 15 Prozent der Vollmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

(4) Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem oder der Vorsitzenden vorliegen. Über Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.

#### **§8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünfundzwanzig Vollmitglieder anwesend sind. Hat der Verein weniger als fünfzig Vollmitglieder, ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vollmitglieder anwesend ist.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert oder verzichten auf die Versammlungsleitung, kann die Mitgliederversammlung eine andere Person als Versammlungsleitung bestimmen.

(3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Vollmitglied eine Stimme. Vertretung ist nicht zulässig.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Die Protokollführung wird von der Versammlungsleitung bestimmt.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, bei Antrag durch mindestens 25 Prozent der Anwesenden durch geheime Wahl.

(6) Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vollmitglieder.

#### **§9 Vorstand**

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem oder der Vorsitzenden, dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin und dem Schriftführer oder der Schriftführerin.

(2) Die Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; sie sind gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Haftung des Vorstandes ist begrenzt gem. § 31a BGB.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Organisation der Quizwettkämpfe
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
- f) Vorbereitung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes,
- g) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.

## **§10 Beschlussfassung des Vorstands**

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die in Präsenz, in Textform oder per Video- bzw. Telefonkonferenz stattfinden können.

(2) Vorstandssitzungen sind von dem oder der Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden in Textform oder (fern-)mündlich unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Die Sitzungsleitung obliegt dem oder der Vorsitzenden, bei Verhinderung dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Eine außerordentliche Sitzung hat stattzufinden, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes in Textform verlangen.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung. Die Beschlussfähigkeit setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.

(5) Der Vorstand kann zu seinen Beratungen weitere fachkundige Personen hinzuziehen.

## **§11 Ethikrat**

(1) Der Ethikrat besteht aus fünf Mitgliedern.

(2) Der Ethikrat ist zuständig für

- a) Aufklärung möglicher Täuschungsversuche bei Quizwettkämpfen des Vereins,

b) Sanktionierung von Verstößen gegen die Wettkampfordnung, sofern ein Ausschluss aus dem Verein nach § 3 (6) nicht in Betracht kommt.

(3) Der Ethikrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4) Die Mitglieder des Ethikrates werden von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl des Ethikrates im Amt. Scheidet ein Mitglied des Ethikrates während der Amtsdauer aus, kann der Ethikrat für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.

## **§12 Schiedskommission**

(1) Die Schiedskommission besteht aus drei Mitgliedern, darunter einem oder einer Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Der oder die Vorsitzende der Schiedskommission wird von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt und darf weder dem Vorstand noch dem Ethikrat angehören. Er oder sie bleibt auch nach dem Ablauf seiner oder ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl des oder der Vorsitzenden im Amt. Legt der oder die Vorsitzende sein oder ihr Amt während der Amtsdauer nieder, so können Vorstand und Ethikrat durch einstimmigen Beschluss für die restliche Amtsdauer einen Ersatz bestellen.

(3) Die Schiedskommission ist insbesondere zuständig bei

(a) Protesten gegen Wettbewerbsergebnisse;

(b) Protesten gegen vom Vorstand oder Ethikrat ausgesprochene Sanktionen;

(c) Streitigkeiten zwischen den Organen des Vereins;

(d) Kompetenzüberschreitungen eines Organs oder eines Mitglieds eines Organs.

(4) Die zwei weiteren Mitglieder der Schiedskommission bestimmen der Vorstand und der Ethikrat für jedes Verfahren gesondert aus ihren Reihen. Dabei gehören der Schiedskommission zwei Mitglieder des Ethikrates an, wenn eine Maßnahme des Vorstands gerügt wird; wird eine Maßnahme des Ethikrates gerügt, gehören der Schiedskommission zwei Mitglieder des Vorstands an. Bei Streitigkeiten zwischen Vorstand und Ethikrat gehören der Schiedskommission neben dem Vorsitzenden je ein Mitglied des Vorstandes und des Ethikrates an.

(5) Ein Protest muss per E-Mail bei der oder dem Vorsitzenden innerhalb einer Frist von 14 Tagen eingereicht werden. Die Prüfung der Zuständigkeit, Einberufung der Kommission sowie die Mitteilung des Resultats der Beratungen an die Beteiligten obliegt dem oder der Vorsitzenden.

(6) Die Schiedskommission tagt in Präsenz oder in Videokonferenzen. Eine Aufhebung der angegriffenen Maßnahme bedarf einer einstimmigen Entscheidung der Schiedskommission.

## **§13 Vereinsordnungen**

(1) Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben. Dies beinhaltet insbesondere Wettkampfordnungen, Vorgaben für die Standortleitungen sowie Gebührenordnungen.

(2) Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

(3) Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig.

#### **§14 Kassenführung**

(1) Der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

(2) Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüferinnen und Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Amtierende oder aktuell aus dem Amt scheidende Mitglieder des Vorstands dürfen nicht zu Kassenprüferinnen oder Kassenprüfern gewählt werden. Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt; eine einmalige Wiederwahl direkt im Anschluss ist zulässig. Eine weitere Amtszeit ist nach einer Karenzzeit von einem Jahr zulässig.

#### **§15 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins setzt voraus, dass diese auf einer Mitgliederversammlung, auf der mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Sind weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend, ist mit einer Frist von mindestens zwei Monaten zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, die dann mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen kann.

(2) Bei der die Auflösung beschließenden Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit die gemäß §2 (3) zu begünstigende Körperschaft zu bestimmen.

#### **§16 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 05.06.2022 in Mannheim beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

*hassler*  
Versammlungsleiter

*Marie Wappler*  
Protokollant